

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 26.10.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit nachfolgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	283.676.288,64
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-261.363.879,99
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	22.312.408,65
1.4	Außerordentliche Erträge	221.442,31
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-753.342,40
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-531.900,09
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	21.780.508,56
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	207.445.927,38
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-153.440.976,49
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	54.004.950,89
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.020.459,92
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-75.788.750,42
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-65.768.290,50
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-11.763.339,61
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	682.987,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-500.000,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	182.987,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-11.580.352,61
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-2.555.067,57
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	19.528.290,89
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-14.135.420,18
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	5.392.870,71

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.446.326,15
3.2	Sachvermögen	301.165.399,46
3.3	Finanzvermögen	415.264.868,37
3.4	Abgrenzungsposten	11.284.933,27
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	729.161.527,25
3.7	Basiskapital	396.522.222,81
3.8	Rücklagen	53.041.411,69
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	73.444.868,19
3.11	Rückstellungen	181.239.612,98
3.12	Verbindlichkeiten	5.436.866,24
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19.476.545,34
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	729.161.527,25

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2020

Der Gesetzgeber schreibt die gesonderte Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses nach § 49 Abs. 3 Satz 4 GemHVO mit dem nachfolgenden Muster vor. Es sind lediglich die Stufen nach dem örtlichen Bedarf darzustellen.

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs		Ergebnis des Haushaltsjahres 2020		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem Jahr			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital
		Sonder-ergebnis	Ordentliches Ergebnis	2019	2018	2017	ordentliches Ergebnisses	Sonder-ergebnisses	
		EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	-531.900,09	22.312.408,65	0,00	0,00	0,00	30.729.003,04	0,00	397.054.122,90
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-22.312.408,65				22.312.408,65		
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	531.900,09							-531.900,09
13	vorläufige Endbestände						53.041.411,69	0,00	396.522.222,81
15	Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnismrücklagen und des Fehlbetrags-vortrags	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.041.411,69	0,00	396.522.222,81

Die im ordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschüsse werden der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und stehen für den Haushaltsausgleich in den Folgejahren als Deckungsmittel zur Verfügung.

Der im außerordentlichen Ergebnis entstandene Fehlbetrag kann auf Grund fehlender Rücklagen nicht mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden. Der Fehlbetrag wird daher mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 4 GemHVO verrechnet.

Biberach, 28.10.2021



Zeidler
Oberbürgermeister